

Satzung des Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz

Der Hausärztinnen- und Hausärzteverband Rheinland-Pfalz e. V. ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Mainz. Er umfasst das Gebiet der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz. Er ist Mitglied im Hausärztinnen- und Hausärzteverband e. V. (Bundesverband) in Köln. Über einen Austritt aus dem Bundesverband kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

1. Zweck des Verbandes ist die Wahrung der berufsständischen Interessen aller Hausärztinnen und Hausärzte im Lande Rheinland-Pfalz innerhalb und außerhalb der Ärzteschaft.

2. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

a) die Beratung und Vertretung aller in Rheinland-Pfalz an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte, insbesondere die Vertretung gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Kostenträgern, Politik und Öffentlichkeit

§ 2 Zweck und Aufgaben des Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

1. Zweck des Verbandes ist die Wahrung der berufsständischen Interessen aller Hausärztinnen und Hausärzte im Lande Rheinland-Pfalz innerhalb und außerhalb der Ärzteschaft.

2. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

a) die Beratung und Vertretung aller in Rheinland-Pfalz an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte, insbesondere die Vertretung gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Kostenträgern, Politik und Öffentlichkeit

b) die Wahrnehmung und Förderung der berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte

c) die Verhandlung und der Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern im Gesundheitssystem, insbesondere mit Krankenkassen, für hausärztlich tätige Vertragsärztinnen und Vertragsärzte in Rheinland-Pfalz

d) die Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Forschung und Lehre in der hausärztlichen Medizin.

e) die Förderung der Zusammenarbeit der Vereinigungen hausärztlich tätiger Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz und die Koordination deren Tätigkeiten.

3. Der Verband ist berechtigt, sonstige zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Aufgaben durchzuführen. Er kann sich an Körperschaften beteiligen bzw. sonstige Rechtsverhältnisse mit diesen begründen, soweit dies zur Erreichung des Verbandszwecks sinnvoll erscheint.

4. Der Verband verfolgt keinen Zweck, der auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes Rheinland-Pfalz e.V. kann jede/-r in Rheinland-Pfalz ansässige Hausärztin/Hausarzt (Fachärztin/Facharzt für Allgemeinmedizin, praktische Ärztin/ Arzt, hausärztliche tätige(r) Internist(in), Ärztin/Arzt für Kinderheilkunde) gemäß Sozialgesetzbuch V § 73 Abs. 1 a, Satz 1 bis 4 (SGB v. 1.1.1993) sein, die/der im Besitz des aktiven und passiven Wahlrechts zu den ärztlichen Körperschaften ist. Außerdem können auch Ärztinnen und Ärzte, welche sich in der Weiterbildung mit der Zielrichtung einer hausärztlichen Tätigkeit befinden, sowie Studierende der Medizin Mitglieder des Verbandes werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Verein kann Ehrenmitglieder haben.

2. Förderndes Mitglied können alle anderen natürlichen oder juristischen Personen werden, welche an einer qualifizierten ärztlichen Versorgung durch Hausärztinnen und Hausärzte interessiert sind. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

3. Wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 nicht mehr gegeben sind, kann die Mitgliedschaft in eine solche nach § 3 Abs. 2 umgewandelt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) wenn die Voraussetzungen nach §3 nicht mehr gegeben sind

2. Austrittserklärungen haben schriftlich zu erfolgen, die Austrittserklärung muss bis spätestens 30.11. des laufenden Kalenderjahres bei der Geschäftsstelle vorliegen. Beiträge sind bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

3. Ausschluss ist durch Vorstandsbeschluss zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Verbandes verstoßen hat. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem durch eingeschriebenen Brief durch die/den Vorsitzende/n mitzuteilen. Über einen Widerspruch gegen einen Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Forum Weiterbildung

1. Zur Vertretung der spezifischen Belange der Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung hat der Verband das Forum Weiterbildung eingerichtet. Zweck und Aufgabe des Forums ist es insbesondere, die spezifischen Belange von Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung zur Fachärztin / zum Facharzt für Allgemeinmedizin, vor allem in der Form der für sie einschlägigen gesetzlichen Rahmenbedingungen, zu fördern und zu stärken.

2. Das Forum besteht aus Mitgliedern des Landesverbandes, die sich in der Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Allgemeinmedizin befinden bzw. in Facharztweiterbildung sind und die hausärztliche Tätigkeit anstreben sowie Fachärztinnen /Fachärzte bis zu 5 Jahre nach Abschluss der Facharztweiterbildung.

3. Sprecher/in des Forum Weiterbildung sowie ein/eine Stellvertreter/in werden von den Mitgliedern des Forum Weiterbildung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl als Sprecher/in ist zulässig. Die Amtszeit endet jedoch automatisch spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Facharzt Ausbildung.

4. Das Forum ist berechtigt, dem Vorstand Beschlussvorlagen zu Fragen, die seinen Aufgabenbereich betreffen, zu unterbreiten. Das Forum Weiterbildung, vertreten durch seinen Sprecher/seine Sprecherin, berichtet der Mitgliederversammlung regelmäßig über seine Arbeit.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Berufsverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Das Nähere regelt die Entschädigungsordnung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen erfolgen mindestens einmal im Jahr. Die Mitgliederversammlung kann auch als sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt. Näheres regelt die Versammlungsordnung, die durch den Vorstand erlassen wird. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch die/den 1. Vorsitzenden. Die Einladung erfolgt unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes mit einer Frist von vier Wochen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Antrag von mindestens 5 % der eingetragenen Mitglieder einberufen werden. Einberufung geschieht durch die/den 1. Vorsitzenden, durch Mitteilung an die Mitglieder unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über berufs- und standespolitische Fragen,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e) Widerspruchsentscheidung zum Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,

- g) Entlastung des Vorstandes,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes und über das Verbandsvermögen im Falle der Auflösung,
 - j) Beschlussfassung über die Entschädigungsordnung sowie über Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen nach § 6 der Satzung und der Entschädigungsordnung,
 - k) Wahl der zusätzlichen Vorstandsmitglieder, neben den bereits als geschäftsführenden Vorstand gewählten, der Delegierten und deren Stellvertreter/innen für die Delegiertenversammlungen der Bundesebene des Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes. Es sollen halb so viele Stellvertreter/innen wie die Gesamtzahl der Delegierten gewählt werden, bei ungerader Zahl ist aufzurunden.
5. Wenn form- und fristgerecht gemäß der Satzung des Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes zu einer Mitgliederversammlung des Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes eingeladen wurde, ist die Versammlung auf jeden Fall beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen zur Mehrheitsfindung nicht mitzählen. Eine Beschlussfassung über die Punkte h, i und j erfordert die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform verfasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die teilnehmenden Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein gesandt werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden,
 - c) Schriftführer/in,
 - d) Schatzmeister/in.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) den Ehrenvorsitzenden
 - b) und bis zu neun weiteren Vorstandsmitgliedern, unter welchen sich der Sprecher/die Sprecherin des Forums Weiterbildung befinden muss. Sollte kein Sprecher/keine Sprecherin für das Forum Weiterbildung gewählt werden, bleibt diese Vorstandsposition unbesetzt.
4. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind automatisch Delegierte für die Delegiertenversammlungen der Bundesebene des Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann das Amt der/des Delegierten auf

eigenen Wunsch ablehnen; die vakante Stelle der/des Delegierten wird in diesem Falle durch eine Wahl in der Mitgliederversammlung neu besetzt.

5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers, längstens jedoch 12 Monate im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. und die/der 2. Vorsitzende. Beide vertreten den Verein gemeinschaftlich.

6. Die Vorstandsmitglieder erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine angemessene Tätigkeitsvergütung oder Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungsordnung.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes sind:

a) Satzungsgemäße Vertretung gemäß § 2 der Satzung.

b) Satzungsgemäße Vertretung im Bundesvorstand und in der Delegiertenversammlung des Bundesverbandes.

2. Sitzungen des Vorstandes erfolgen nach Bedarf und Übereinkunft, jedoch mindestens einmal im Jahr. Ihre Einberufung geschieht durch Mitteilung an die Vorstandsmitglieder und der Wahrung einer Frist von mind. 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.

3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Beirat

1. Der Verband kann einen Beirat haben. Der Beirat setzt sich zusammen aus bis zu zehn Mitgliedern. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von maximal vier Jahren bestellt; die Wiederbestellung ist zulässig. Jede Benennung in einen Beirat endet spätestens mit Ablauf der Wahlperiode oder Beendigung der Beiratstätigkeit durch das benennende Gremium.

2. Der Beirat soll insbesondere folgende Aufgabe wahrnehmen:

- Beratung des Vorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben

3. Beiräte können zu den jeweiligen Sitzungen des Gesamtvorstandes eingeladen werden und an diesen teilnehmen. Sie haben in den jeweiligen Sitzungen Rede-, aber kein Stimmrecht.

4. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung, Aufwandsentschädigung oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins für die Mitgliedschaft im Beirat. Eine Reisekostenabrechnung gemäß Reisekostenformular des Hausärztinnen- oder Hausärzteverbands RLP e.V. ist zulässig.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(Gültig ab 01.11.2025 lt Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.11.2025)